

Erläuterungen zum Selbstveranlagungsbogen

Allgemeines

Den umseitig abgedruckten Erhebungsbogen füllen Sie bitte **vollständig** aus und senden ihn an die Stadt Jüchen, **Abwasserbetrieb**, zurück. Die aktuelle Satzung zur Gebührenerhebung und Benutzungsgebühr finden Sie unter <https://www.juechen.de/Rathaus/Politik/category/ortsrecht> in der Rubrik Abwasser/Entwässerung/Kanal als pdf-Dokument Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Jüchen.

1. Gesamte befestigte, bebaute oder überdachte Flächen

Summe aus den unter 2. und 3. angegebenen Flächen, unabhängig von der direkten oder indirekten Einleitung in die gemeindliche Kanalisation.

2. Bebaute und überdachte Flächen

Bebaute Flächen sind solche Flächen, auf denen Baukörper errichtet wurden (z. B. Wohnhäuser und/oder gewerblich genutzte Gebäude, Garagen, Carport, Nebengebäude, Ställe, Schuppen, Gartenhäuser, sonstige Gebäude). Zur Ermittlung dieser Flächen sind **die Grundflächen der Gebäude (Länge x Breite des Gebäudes außen)**, zuzüglich **der Dachüberstände** zu messen, falls diese Angaben nicht aus den amtlichen Unterlagen (Bauantrag, Baugenehmigung etc.) entnommen werden können.

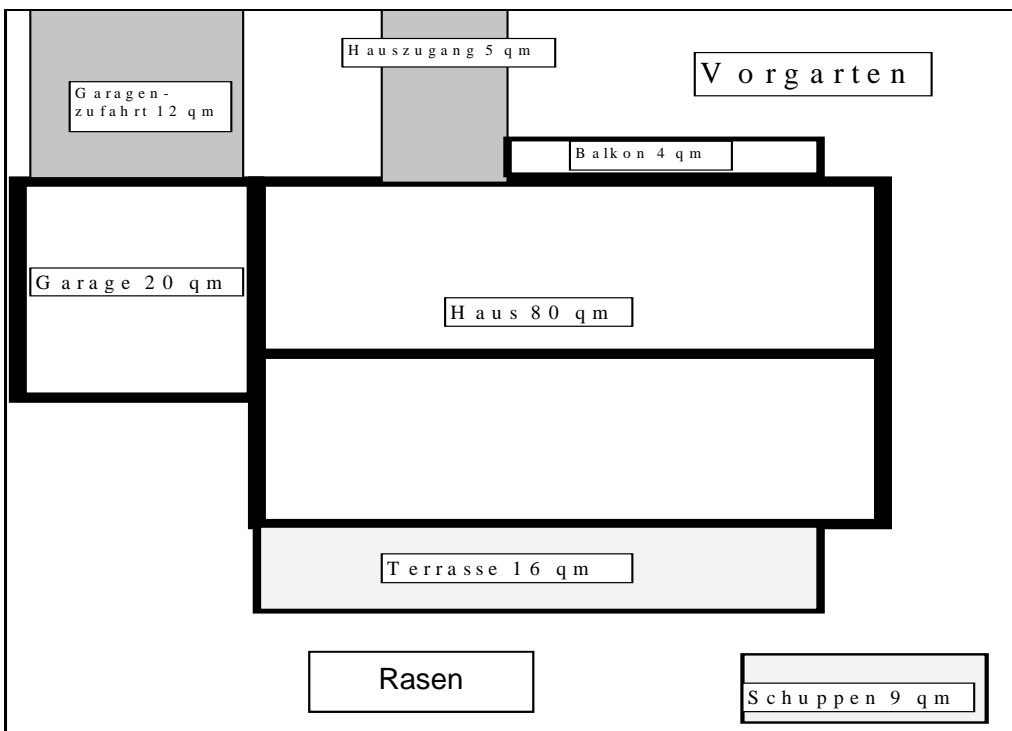
Überdachte Flächen sind Flächen, die ohne einen Baukörper abzudecken, Niederschlag von einer Grundfläche abhalten, hierzu zählen u.a. Terrassenüberdachungen, überdachte Hauseingänge, Abstellplätze etc. Auch hier ist **die Grundfläche (Länge x Breite)** zu messen.

3. Befestigte Flächen

Befestigte Flächen sind Flächen, über die Niederschlagswasser (NSW) ablaufen kann, die nicht bebaut oder überdacht sind. Als befestigte Flächen gelten betonierte, asphaltierte, plattierte, gepflasterte oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien versiegelte Flächen (z. B. Hofflächen, Garagenzufahrten, Parkplätze, Hauszugänge, Terrassen, Wege usw.).

Bei Verwendung von speziellem Ökopflaster und bei gleichzeitiger Verlegung in einem Kies- oder Sandbett (mindestens 0,8 m Aufbau) kann eine Befreiung von der Benutzungsgebühr beantragt werden. Ein entsprechender Nachweis (Rechnung und Zertifikat) ist vom Gebührenpflichtigen auf seine Kosten zu erbringen.

Als **nicht befestigte Flächen** gelten Flächen, bei denen der Niederschlag in das Erdreich dringt. Hierzu zählen z. B. Pflanzbeete in Vorgärten, Wiesen- und Rasenflächen.



Beispiel:

Flächen

Gesamt	146 qm
NSW fließt in den Kanal	121 qm
NSW fließt nicht in den Kanal, z. B. versickert (Terrasse + Schuppen)	25 qm

Ergebnis :

Grundgebühr somit für 146 qm und die Benutzungsgebühr für 121 qm

4. Direkte oder indirekte Einleitung in die städtische Kanalisation

Direkte Einleitung bedeutet, dass die Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers gesammelt über eine oder mehrere Grundstücksanschlussleitungen unmittelbar in die städtische Kanalisation erfolgt.

Indirekte Einleitung bedeutet, dass die Einleitung z. B. oberirdisch vom Grundstück über die Straße (Straßenrinne) und dort befindliche Einläufe (z. B. Senken) in die städtische Kanalisation erfolgt.

5. Aufgefangenes Niederschlagswasser (NSW), Überlauf in die städtische Kanalisation

Niederschlagswasser (NSW) kann z. B. in Zisternen oder Regenfässern aufgefangen werden, welche mit einem Überlauf an die städtische Kanalisation verbunden sind. Das Verhältnis der angeschlossenen Flächen zur Größe der Auffangvorrichtung bestimmt die Höhe der Gebührenermäßigung (siehe auch o.g. Satzung).